

# VEREINSSTATUTEN

Stand: 17.02.2022

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen *Trailpartie – Verein zur Förderung des Fahrradsports*.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz, erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, überparteilich und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder und der Bevölkerung in Geist und Körper.
- (2) Dies soll erreicht werden durch die Pflege aller Arten von Leistungs-, Gesundheits- und Breitensport insbesondere des Radsports in all seinen Formen und der Förderung von entsprechender Infrastruktur.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Als ideale Mittel dienen:
  - a) Pflege des Sports;
  - b) allgemeine körperliche Ertüchtigung von Mitgliedern und Gästen;
  - c) Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
  - d) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen – generell Infrastruktur – sowie Errichtung von Warenabgabestellen (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf und Verleih von Sportutensilien);
  - e) Veranstaltungen von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften
  - f) Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes

## § 4 Aufbringung der Mittel

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
  - c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
  - d) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten;
  - e) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
  - f) Spenden, sowie sonstige Zuwendungen (z.B. Erbschaften, Schenkungen);
  - g) Einnahmen aus Veranstaltungen mit Bewirtung wie z.B. Vereinsfeste und Zeltfeste;

- h) Vermietung oder sonstiger Überlassung von Sportanlagen oder -geräten;
  - i) Zinserträgen.
- (2) Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45, Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen den begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle Personen ohne Unterschied sein. Sie gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürlich Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand bzw. der Generalversammlung (bei Ehrenmitgliedern) sowie mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss mindestens zwei Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein. Erfolgt sie später, ist sie erst dementsprechend verzögert wirksam. Der eingezahlte Mitgliedsbeitrag für den laufenden Einzahlungszeitraum wird nicht zurückerstattet.
- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - (a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
  - (b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Vereines;
  - (c) Rückstand in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
- (2) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an die Generalversammlung berufen, doch muss diese Berufung binnen vier Wochen beim Obmann nachweislich eingelangt sein. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung (die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung).

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der in der Generalversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet.
- (3) Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung zu.

## **§ 9 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereines sind:
  - a) die Generalversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) der Rechnungsprüfer;
  - d) das Schiedsgericht.

- (2) Die Funktionsperiode der Organe beträgt 2 Jahre. Sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

## **§ 10 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Leitungsorgan innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
  1. auf Beschluss des Vorstandes,
  2. auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
  3. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,
  4. auf Verlangen des Rechnungsprüfers.
- (3) Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand sämtliche ordentliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Minderjährige können durch die gesetzlichen Vertreter vertreten werden. In allen anderen Fällen ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder statt.
- (8) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11 Aufgaben der Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre;
  - b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands des Rechnungsprüfers und des Schiedsgerichts;
  - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - e) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
  - h) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse;
  - i) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder;
  - j) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsorgane;
  - k) Entlastung des Vorstands.

## **§ 12 Der Vorstand (das Leitungsorgan)**

- (1) Der Vorstand besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a) Obmann und seine Stellvertreter;
  - b) Schriftführer und sein Stellvertreter;
  - c) Kassier und sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (4) Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand erstellen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet zur:
  - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
  - c) Einberufung der (außer-)ordentlichen Generalversammlung;
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern
  - f) Begründung oder Auflösung von Dienstverhältnissen;
  - g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3;
  - h) Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.

### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereins.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns der Obmann Stellvertreter. Der Schriftführer und der Kassier vertreten sich gegenseitig.
- (5) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und eines weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglieds; sofern sie vermögensrechtliche Angelegenheiten betreffen, auch jener des Kassiers.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

### **§ 15 Der Rechnungsprüfer**

- (1) Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsprüfer darf keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.
- (2) Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Der Rechnungsprüfer ist grundsätzlich nur der Generalversammlung verpflichtet und hat dieser in geeigneter Weise über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Scheidet der Rechnungsprüfer vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

### **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem volljährigen Mitglied, welches von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Es hat seine Entscheidung im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung und im Sinne des Vereinszweckes nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

### **§ 17 Datenschutz**

- (1) Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines, in Fach- und Dachverbänden verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

### **§ 18 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

**Alle männlichen Bezeichnungen gelten für weibliche Bezeichnungen sinngemäß.**